

Zuständigkeitsregelung

Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“ ist bei der Wahl der Wahlqualifikationen Nummern 9 und 10 die Bayerische Verwaltungsschule zuständige Stelle. Bei einer anderen Kombination der Wahlqualifikationen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Bayerischen Verwaltungsschule und der in § 71 BBiG genannten zuständigen Stellen.

Sollten Sie sich für eine nach § 71 BBiG zuständige Stelle entschieden haben, entfällt die dienstbegleitende Unterweisung gemäß § 5 Abs. 4 BüroMKfAusbV und somit auch die (von uns) angestrebte Vergleichbarkeit mit der Ersten Prüfung und der damit verbundenen möglichen Eingruppierung (§ 25 BAT, § 1 Abs. 2 Anlage 3 zum BAT).

Beispiele (nicht abschließend)

Wahlqualifikationen	Zuständige Stelle
9 und 10	BVS
7 und 9	Wahlrecht
6 und 10	Wahlrecht
5 und 7	Wahlrecht
1 und 5	Wahlrecht